

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 6
Thema: Vollstreckung in Gewaltschutzsachen
Leitung: Richter am AG Dr. Jonas Finke, Stade

Arbeitskreisergebnis

These Nr. 1:

Die familiengerichtliche Zwangsvollstreckung bei beendeten Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen/Selbstverpflichtungen ist zu schwerfällig. (einstimmig)

These Nr. 2:

Zur beschleunigten Verfahrensführung ist folgende Ergänzung von § 96 FamFG denkbar: „Die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt zu führen.“ (einstimmig)

These Nr. 3:

Die in § 214 Abs. 2 Satz 3 FamFG-E (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz) enthaltene Erweiterung der Zustellmöglichkeiten im Gewaltschutzverfahren wird grundsätzlich begrüßt, sollte aber auf Fälle beschränkt werden, in denen eine Zustellung durch andere Behörden, insbesondere die Polizei, effektiver durchgeführt werden kann.

These Nr. 4:

Die Gerichte könnten regelhafter prüfen, ob in geeigneten Fällen die Verhängung von originärer Ordnungshaft in Betracht kommt. (einstimmig)

These Nr. 5:

Der zuverlässige Informationsaustausch zwischen den am Gewaltschutz beteiligten Behörden ist sicherzustellen. (Beispiele: Die Familiengerichte sollen Ordnungsmittelanträge den Polizeibehörden mitteilen und zugleich die Übermittlung der polizeilichen Vorgänge anfordern, die dort zum geschilderten Verstoß vorhanden sind). (einstimmig)

These Nr. 6:

Die in der Praxis etablierte schnelle und wirkungsvolle Beschlussfassung im einstweiligen Anordnungsverfahren im Gewaltschutz sollte erhalten bleiben. (einstimmig)

Variante a:

Es ist daher zu erwägen, ob die Schutzmaßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ausschließlich in einem Hauptsacheverfahren erlassen werden sollte.

Variante b:

Es ist daher zu erwägen, ob die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht als Schutzmaßnahme ausgestaltet werden sollte, sondern als Vollstreckungsmaßnahme.

Variante c:

Die Anforderungen an den Erlass der Schutzmaßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sollten so formuliert werden, dass dieser Erlass den Ausnahmefall darstellt.

These Nr. 7:

Zur Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber klarstellen, ob eine persönliche Anhörung des Antragsgegners vor Anordnung der originären Ordnungshaft gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG i. V. m. § 890 ZPO erforderlich ist. (einstimmig)

These Nr. 8:

Zur Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass für den Vollzug der Ordnungshaft die Vorschriften § 802g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 802h und 802j Abs. 1 ZPO entsprechend gelten (wie auch bei § 89 Abs. 3 Satz 2 FamFG schon für Ordnungshaft bei Verstößen gegen Umgangsregelung vorgesehen) und in welchen Fällen der Erlass eines Haftbefehls erforderlich ist. (einstimmig)

These Nr. 9:

Die effektive familiengerichtliche Vollstreckung in Gewaltschutzsachen ist nur möglich, wenn die Gerichte in allen Dienstzweigen personell ausreichend besetzt sind. (einstimmig)